Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2085**

15. Wahlperiode 25. 11. 2003

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Rainer Brüderle, Dirk Niebel, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 15/1206, 15/2083 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die FDP-Bundestagsfraktion will einen Durchbruch zu einer moderneren, durchlässigeren und dynamischeren Handwerksordnung. Existenzgründungen müssen erleichtert, die Ausbildungsleistung gestärkt und Bürokratie abgebaut werden. Hemmnisse und starre Vorgaben müssen im Interesse eines dynamischen und wettbewerbsfähigen Sektors beseitigt bzw. flexibilisiert werden.

Die FDP-Bundestagsfraktion will die mittelständischen Strukturen in der deutschen Wirtschaft zukunftsfest machen. Für uns ist der Mittelstand nämlich mehr als eine betriebswirtschaftliche Organisationsform. Mittelstand ist eine Geisteshaltung, die Freiheit und Eigenverantwortung verkörpert. Deshalb wollen wir das Handwerk als leistungsfähigen Wirtschaftsbereich im Interesse eines lebendigen deutschen Mittelstandes stärken.

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen eine andere Gesellschaft. Den Regierungsparteien geht es weniger um eine Modernisierung der Handwerksordnung als um eine Zerstörung der mittelständischen Strukturen. Doch die Unternehmenslandschaft der Zukunft darf nicht allein durch subventionierte „Ich-AGs" auf der einen Seite und mächtige Konzerne auf der anderen Seite geprägt werden. Bei beiden ist der Staatseinfluss größer als bei mittelständischen Betrieben. Eine Ausdehnung des Zugriffs durch Staat und Gewerkschaften auf die Unternehmen kann nicht das Ziel liberaler Politik sein. Eine Handwerksordnung für die Zukunft ist eine Handwerksordnung für stabile wirtschaftliche Strukturen, insbesondere mit Blick auf Ausbildung und Arbeitsplätze.

Wir wollen die Handwerksordnung reformieren.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Durchlässigkeit zwischen Handwerksberufen mit obligatorischem Meisterbrief (sog. Anlage A) und handwerksähnlichen Berufen (sog. Anlage B) in beide Richtungen zu erhöhen;
- als Kriterium für eine Zuordnung von Handwerksberufen in die Anlage A neben der Gefahrgeneigtheit die Ausbildungsleistung zu berücksichtigen. Eine moderne Gesetzgebung sollte eine Zweckbestimmung haben. Zweck einer Novelle der Handwerksordnung sollte es auch sein, die gesamtwirtschaftliche Nachfrage nach gut ausgebildeten Fachkräften zu unterstützen und ein hohes Qualifikationsniveau als gesamtgesellschaftliche Herausforderung zu definieren. Um eine entsprechende Ausbildungsleistung nachzuweisen, sollte die Ausbildungsquote des Gewerbes 50 Prozent höher liegen als die Durchschnittsquote in der Gesamtwirtschaft. Das muss für einen bestimmten Zeitraum gelten, zum Beispiel zwei oder drei aufeinander folgende Jahre;
- das Inhaberprinzip abzuschaffen. Die Diskriminierung der Personengesellschaften muss beendet werden. Mit der Aufhebung des Inhaberprinzips wird Rechtsformneutralität gewährleistet. Gleichzeitig wird die Existenzgründung ohne Meisterbrief erleichtert;
- gleichwertige Qualifikationen erleichtert anzuerkennen. Fachabschlüsse aus anderen Bereichen, wie Techniker, Industriemeister und Ingenieure müssen auch ohne großen Prüfungsaufwand als Voraussetzung für Existenzgründungen in zulassungsbeschränkten Berufsfeldern gültig sein. Das darf allerdings keine Einbahnstraße sein. Auch der Meisterabschluss muss deshalb stärker als Zugangsweg in andere Wirtschaftsbereiche anerkannt werden. Das würde die Attraktivität dieser Qualifikation noch einmal erhöhen;
- für eine großzügigere Anerkennung der Ausnahmeregelungen von der Handwerksordnung (§ 8 Abs. 1) unter Beachtung von Qualifikationen zu sorgen. Hier ist aber auch die Flexibilität der Handwerkskammern vor Ort gefragt, die letztlich die Zustimmung zur Anerkennung geben müssen. Im eignen Interesse scheint eine weniger restriktive Auslegung der Ausnahmen angebracht;
- den kostengünstigeren und unbürokratischeren Erwerb des Meisterbriefs zu ermöglichen. Für Unternehmen der Anlage B sollte ein (freiwilliger) kleiner Befähigungsnachweis eingeführt werden, der auf Teil 4 der Meisterprüfung (Ausbildung) beschränkt ist. Das ermöglicht den Betrieben, vereinfacht Lehrlinge einzustellen und stärkt somit die Ausbildungsbereitschaft des Handwerks. Daneben sollten Wartefristen für Gesellen komplett gestrichen werden. Wenn ein Geselle direkt nach Ablegung seiner Gesellenprüfung den Meisterbrief als Zusatzqualifikation erlangen möchte, muss dies grundsätzlich möglich werden. Darüber hinaus sind aber auch Wartezeiten zwischen Anmeldung und Meisterprüfung selbst sowie die Gebührensätze so zu gestalten, dass diese kein Hemmnis mehr für die Erlangung des Meisterbriefs darstellen. Zum einen brauchen wir daher eine Vereinfachung und Beschleunigung verschiedener Verwaltungsverfahren. Zum anderen kann eine Bündelung von Zuständigkeiten zur Erreichung dieses Ziels beitragen;
- eine qualifizierte Altgesellenregelung zu schaffen. Altgesellen mit siebenjähriger Berufserfahrung sollte bei entsprechender Qualifikation die Gründung einer selbständigen Existenz ermöglicht werden. Dazu müssen sie die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem einfachen, unbürokratischen Verfahren nachweisen. Vor allem Fähigkeiten, die in aller Regel in der Berufspraxis erworben werden, wie besondere oder übliche praktische

Fertigkeiten, sind dabei als selbstverständlich vorauszusetzen. Die betriebswirtschaftliche Qualifikation kann unbürokratisch nachgewiesen werden. Bei der Fähigkeit zur Ausbildung und deren theoretische Grundlagen ist großzügig im Einzelfall darüber zu befinden, ob Ersatzqualifikationen, wie die Ausbildereignerprüfung, anerkannt werden können. Mit einer solchen Altgesellenregelung ist auch das Thema „Inländerdiskriminierung" erledigt;

- die Unabhängigkeit der Prüfungskommissionen zu stärken. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission im Meisterprüfungsausschuss kann dazu führen, dass Handwerksmeister als Beisitzer benannt werden, die unmittelbar über die Zulassung eines potentiellen Konkurrenten der gleichen Branche entscheiden. Deshalb sollte in § 48 HWO sichergestellt werden, dass die Mitglieder der Prüfungskommission nicht in einem Betrieb tätig sein dürfen, der näher als 100 km zum Arbeitsort oder dem Ort der zukünftigen Selbständigkeit des Kandidaten liegt;
- auf eine nachhaltige Wettbewerbspolitik zu setzen. Eine nachhaltige Wettbewerbspolitik stellt auch in Umbruchphasen oder Krisenzeiten die Pluralität von Strukturen sicher. Sie verhindert, dass notwendige Modernisierungsansätze am Ende allein zu einer größeren Machtkonzentration führen. Nachhaltige Wettbewerbspolitik gibt auch mittelständischen Strukturen, die Garant für einen wirksamen Wettbewerb sind, die Chance, sich im Wandel zu finden und nötige Anpassungsprozesse nachzuvollziehen. Sie wirkt einer drohenden Vermachtung von Märkten und Konzentrationsprozessen in Folge überstürzter Anpassungsgeschwindigkeiten entgegen. So muss die Übernahme von handwerklichen Tätigkeiten durch große Einzelhandelsketten oder marktstarke Hersteller aufgrund eines gesetzlich unnötig verschärften Anpassungsdrucks verhindert werden. Die Unternehmenslandschaft der Zukunft darf nicht nur durch „Ich-AGs" auf der einen Seite und mächtige Konzerne auf der anderen Seite geprägt werden.

Berlin, den 25. November 2003

Rainer Brüderle
Dirk Niebel
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333